



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

023/2020 vom 10.06.2020

4. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 22.06.2020, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Informationen/Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Michael Harig
Landrat und
Vorsitzender des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße im Gebiet der Gemeinde Wachau, OT Seifersdorf

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat mit Verfügung vom 05.06.2020 die Gemeindeverbindungsstraße „Lomnitzer Straße“ im OT Seifersdorf zwischen der S 177 nahe des Grundstücks Tina-von-Brühl-Str. Nr. 10 und dem Ortsausgang Seifersdorf am Grundstück Lomnitzer Straße Nr. 51 zur Ortsstraße umgestuft. Straßenbaulasträger bleibt die Gemeinde Wachau, Widmungsbeschränkungen bestehen weiterhin keine.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen 10.06.2020 bis 24.06.2020 (Niederlegungsfrist) im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/auslegung> eingesehen werden. Die Widmung wird erst mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, 05.06.2020

Michael Reißig
Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über das Betreten von Grundstücken durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zur Erarbeitung eines Biotopverzeichnisses für das Gemeindegebiet der Stadt Weißenberg

Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde wird im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. November 2020 Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte in den gesetzlich geschützten Biotopen im Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Weißenberg durchführen lassen.

Dazu ist während der Tageszeit das Betreten der betroffenen und teilweise auch angrenzenden Grundstücke notwendig. Diese Handlungen sind gem. § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zulässig und werden auf Grund der Vielzahl der

betroffenen Flurstücke gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 6 SächsNatSchG öffentlich bekannt gegeben.

Bautzen, den 03.06.2020

Birgit Weber
Beigeordnete

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Bautzen und das Betreten von Grundstücken

Das Landratsamt Bautzen als untere Naturschutzbehörde wird im Zeitraum vom 01. Juni 2020 bis 30. November 2021 durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde Schutzwürdigkeitsgutachten für die Flächennaturdenkmale im Bereich der Klosterpflege auf dem Territorium der Gemeinden Ralbitz-Rosenthal, Räckelwitz, Panschwitz-Kuckau, Neschwitz, Nebelschütz, Burkau und der Stadt Kamenz erarbeiten lassen. Dazu gehören Kartierungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Datenerhebungen ist während der Tages- und Nachtzeit das Betreten und Befahren der betroffenen und teilweise auch angrenzenden Grundstücke notwendig. Diese Handlungen sind gemäß § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zulässig und werden auf Grund der Vielzahl der betroffenen Flurstücke gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 6 SächsNatSchG öffentlich bekannt gegeben.

Christian Starke
Amtsleiter Umwelt- und Forstamt